



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Brexit-Übergangsgesetz - BrexitÜG)**

**Federführend ist das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung**

**A. Problem**

Mit Ablauf des 29. März 2019 endet nach der in Artikel 50 des Vertrages über die Europäische Union vorgesehenen zweijährigen Frist für Austrittsverhandlungen die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland. Der am 14. November 2018 veröffentlichte Entwurf eines Austrittsabkommens sieht vor, dass sich hieran ein bis 31. Dezember 2020 dauernder Übergangszeitraum anschließt. Während diesem soll das Vereinigte Königreich im Unionsrecht und im darauf beruhenden nationalen Recht grundsätzlich weiter als Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft gelten.

Diese Bestimmung bindet nach Artikel 216 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auch deren Mitgliedstaaten und bedarf daher der Umsetzung in nationales Recht.

Soweit Bestimmungen des Landesrechts auf die Eigenschaft von Staaten als Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft Bezug nehmen, ohne dass dies in Anwendung oder Umsetzung von Unionsrecht geschah, entsteht Rechtsunsicherheit, ob und inwieweit diese Bestimmungen während der Übergangsperiode weiter auf das Vereinigte Königreich Anwendung finden.

**B. Lösung**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Bezugnahmen im Landesrecht auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union oder in der Europäischen Atomgemeinschaft während der Übergangsperiode so zu verstehen sind, dass auch das Vereinigte Königreich davon erfasst ist, sofern keine der in diesem Entwurf genannten Ausnahmen greift.

**C. Alternativen**

Keine. Ohne eine gesetzliche Regelung entstünde Rechtsunsicherheit über die Fortgeltung des Landesrechts während der Übergangsperiode in Bezug auf das Vereinigte Königreich betreffende Sachverhalte.

**D. Kosten und Verwaltungsaufwand****1. Kosten**

Keine, da lediglich ein bestehender Rechtszustand fortgeschrieben wird.

**2. Verwaltungsaufwand**

Kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

**3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Das Gesetz schafft lediglich Rechtsklarheit für den Rechtsanwender. Ein Erfüllungsaufwand oder sonstige Kostenwirkungen entstehen weder für die Wirtschaft noch für die Bürgerinnen und Bürger.

**E. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Die länderübergreifende Zusammenarbeit ist nicht berührt.

**F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung**

Der Gesetzentwurf wird dem Landtag nach der Kabinettsbefassung zugeleitet.

**G. Federführung**

Die Federführung liegt beim Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein.

## **Gesetzentwurf**

### **Entwurf eines Gesetzes für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Brexit- Übergangsgesetz - BrexitÜG)**

Vom XX.XX.2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Übergangsregelung**

Während des Übergangszeitraums nach Artikeln 126, 132 und 185 Absatz 1 Satz 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft gilt das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland vorbehaltlich der in § 2 genannten Ausnahmen weiter als Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft.

#### **§ 2**

#### **Ausnahmen**

§ 1 findet keine Anwendung auf Bestimmungen des Landesrechts, welche die in Artikel 127 Absatz 1, 4, 5 und 7 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft genannten Ausnahmen umsetzen oder durchführen.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft in Kraft tritt. Das für Europa zuständige Ministerium gibt den Tag des Inkrafttretens im Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein bekannt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther

Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Ministerin für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat am 29. März 2017 dem Europäischen Rat seine Absicht mitgeteilt, aus der Europäischen Union auszutreten, und damit das Verfahren nach Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union eingeleitet. Die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft endet hiernach mit Ablauf des 29. März 2019.

Nach dem am 14. November 2018 veröffentlichten Entwurf eines Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft soll sich an den Austritt eine Übergangsperiode anschließen, während derer das Vereinigte Königreich im Unionsrecht und im darauf beruhenden nationalen Recht grundsätzlich weiter als Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft gelten soll.

Dieses Gesetz dient dazu, für die Dauer dieser Übergangsperiode Rechtssicherheit über die Anwendbarkeit landesrechtlicher Bestimmungen auf Sachverhalte zu schaffen, die einen Bezug zum Vereinigten Königreich aufweisen.

### **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Zu § 1 (Übergangsregelung)**

§ 1 regelt für den Übergangszeitraum, der gemäß Artikeln 126, 185 Absatz 1 Satz 1 des am 14. November 2018 veröffentlichten Vertragsentwurfs am 30. März 2019 beginnen und mit dem 31. Dezember 2020 enden wird, dass das Vereinigte Königreich im Landesrecht als Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft gilt. Wird im Landesrecht auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft Bezug genommen, so ist hiervon daher im Übergangszeitraum auch das Vereinigte Königreich umfasst. Soweit von der in Artikel 132 des Vertragsentwurfs vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden sollte, den Übergangszeitraum einmalig zu verlängern, würde dies ohne Weiteres auch für das Landesrecht gelten.

Der in § 1 bestimmte Grundsatz gilt für das gesamte Landesrecht, insbesondere Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen, Verwaltungsvorschriften sowie die in das Landesrecht transformierten Staatsverträge. Er gilt auch für landesrechtliche Bestimmungen, die nicht zur Umsetzung von Unionsrecht erlassen worden und damit nicht vom Austrittsabkommen erfasst sind.

### **Zu § 2 (Ausnahmen)**

Von dem Grundsatz in § 1 sind gemäß § 2 Bestimmungen des Landesrechts ausgenommen, die der Umsetzung oder Durchführung der Ausnahmen dienen, die in Art. 127 Abs. 1, 4, 5 und 7 des am 14. November 2018 veröffentlichten Vertragsentwurfs genannt sind.

Insbesondere ist davon das aktive und passive Kommunalwahlrecht betroffen. Artikel 127 Absatz 1 Buchstabe b) des am 14. November 2018 veröffentlichten Vertragsentwurfs sieht vor, dass bereits während des Übergangszeitraums die Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht keine Anwendung mehr auf Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs finden.

Soweit § 3 Absatz 1 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) für die Wahlberechtigung zu den Vertretungen der Gemeinden und Kreise auf die Staatsangehörigkeit zu einem Mitgliedstaat der Europäischen Union abstellt, ist davon nach dem Austritt die Staatsangehörigkeit zum Vereinigten Königreich nicht mehr umfasst. Da § 6 Absatz 1 Nummer 2 GKWG die Wählbarkeit von der Wahlberechtigung abhängig macht, entfällt mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union auch das passive Wahlrecht für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs. Mitglieder der Gemeinde- und Kreisvertretungen, deren Wählbarkeit allein durch die Staatsangehörigkeit zum Vereinigten Königreich vermittelt wird, verlieren folglich nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union gemäß § 43 Absatz 1 Nummer 3 GKWG ihren Sitz nach unanfechtbarer Feststellung des Wegfalls ihrer Wählbarkeit durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

**Zu § 3 (Inkrafttreten)**

Das Gesetz tritt zeitgleich mit dem Austrittsabkommen in Kraft. Dies ist gemäß Artikel 185 Absatz 1 Satz 1 der 30. März 2019. Im Interesse der Rechtssicherheit soll dieser Zeitpunkt im Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein veröffentlicht werden.